



info

www.richtervereinsachsen.de

SACHSEN



Sächsischer Richterverein

Verein der Richter und Staatsanwälte in Sachsen



2 / 21

VEREINSLEBEN
STRAFZUMESSUNGSRICHTLINIE
BESOLDUNG



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Das SRV-Info-Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e. V., Sitz Dresden.

Geschäftsstelle:
Roßbachstraße 6
01069 Dresden

Ausgabe: 2/2021
Auflage: 1.700

REDAKTION

Dr. Andreas Stadler
Oberlandesgericht Dresden
Schloßplatz 1, 01067 Dresden
andreas.stadler@olg.justiz.sachsen.de

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@einfach-wilke.de

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.

Fotos/Grafiken:
S. 4–6, 15: Dr. Alexander Brech, S. 7: Tim Oliver Feicke, S. 8, 9 oben: Romy Scharf, S. 17: Wolfram Jena, S. 18, 19: Julian Lubini, S. 21: Dr. Andreas Stadler, übrige: Adobe Stock

Sie finden uns im Internet unter
www.richtervereinsachsen.de

EDITORIAL 3

VEREINSLEBEN 4

Mitgliederversammlung und SRV-Tag	4
BG Dresden besuchte Pirna-Sonnenstein	7
Karikaturen-Ausstellung im Landgericht Chemnitz	7
Bundesvertreterversammlung des Deutschen Richterbundes 2021	8
Der SRV in den sozialen Medien	9

STRAFRECHT 10

Strafzumessung in Sachsen – quo vadis?	10
--	----

BESOLDUNG 13

Wege zum Mindestabstand in der Besoldung	13
--	----

MITBESTIMMUNGSTAGUNG 15

Mitbestimmungstagung 2021	15
---------------------------	----

VERANSTALTUNG 17

Staffelwechsel am Oberlandesgericht	17
-------------------------------------	----

JUSTIZGESCHICHTE 18

Justiz, Geschichte und Architektur: Schloss Hartenfels in Torgau	18
--	----

RECHTSPRECHUNG 20

Aktuelle Rechtsprechung	20
-------------------------	----

WIDERSPRUCHSFORMULAR 23

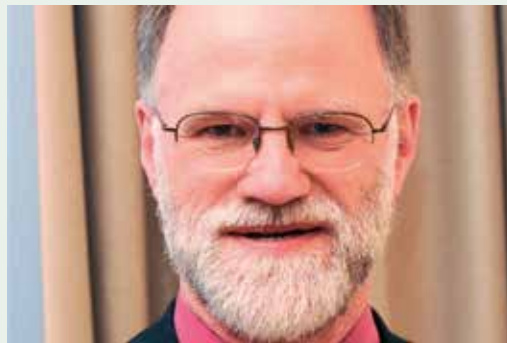
KEIN STILLSTAND BEI UNS

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch der SRV kehrt zwischenzeitlich zumindest teilweise wieder zur Normalität zurück. 2020 konnten wir keine Mitgliederversammlung durchführen, und auch in diesem Jahr war es im Frühjahr nicht möglich, aber am 2. November hat sie endlich als Präsenzveranstaltung stattgefunden, genauso wie auch die Bezirksgruppen wieder erste Aktivitäten im Mitgliederkreis aufgenommen haben. Corona hat unsere Arbeit zwar eingeschränkt. Stillgestanden hat sie aber zu keinem Zeitpunkt.

Mit wichtigen Themen haben wir uns in der Zwischenzeit befasst. Das betrifft namentlich den Konflikt um die Verfolgung der Kleinkriminalität, der die Kolleginnen und Kollegen in unseren Staatsanwaltschaften bewegt. Karin Schreiter-Skvortsov und Jan Hille, stellvertretende Vorsitzende des Landesstaatsanwaltsrats, berichten ausführlich über dieses Thema. Als dieser Konflikt in einer Weise in die Öffentlichkeit getragen wurde, dass er dem Ansehen der Justiz und der Institutionen nachhaltig zu schaden drohte, haben auch wir uns öffentlich zu Wort gemeldet. Darüber hinaus steht der SRV unmissverständlich für ein hohes Maß an Mitbestimmung der Kolleginnen und Kollegen. Wenn es darum geht, für allgemeine Probleme der Praxis angemessene und praktikable, also schlicht vernünftige Lösungen zu finden, ist die maßgebliche Einbeziehung der Praxis eine Selbstverständlichkeit und die Beteiligung gewählter Gremien dafür ein sinnvolles Instrument. Sollte das rechtlichen Bedenken begegnen, ist der Gesetzgeber aufgerufen, für Klarheit zu sorgen.

Mitbestimmung ist für den SRV ein wichtiges Thema, deshalb unterstützen wir das Ministerium jedes Jahr bei der Organisation einer Fortbildungsveranstaltung für die Gremienmitglieder. Dort bot Corona den Anlass, um sich



Reinhard Schade

mit der praktischen Gestaltung der Zusammenarbeit zu befassen. Dr. Alexander Brech berichtet über die Tagung.

Zudem hat die Herstellung des Mindestabstands der Besoldung zur Grundsicherung, mit deren Stand sich Dr. Andreas Stadler befasst, breiten Raum in unserer Verbandsarbeit eingenommen. Wir treten entschlossen und unmissverständlich für tabellenwirksame Verbesserungen ein. Auch von dieser Stelle nochmals unser Hinweis: Bitte erheben Sie unbedingt rechtzeitig Widerspruch gegen Ihre Besoldung im Jahr 2021. Nur so haben Sie die Sicherheit, vom Verhandlungsergebnis zu profitieren. Nebenbei unterstützen Sie damit auch unser Eintreten für Sie! Das Formular finden Sie in diesem Heft.

Außer diesen Themen aus unserer Verbandsarbeit haben weitere Beiträge Platz in diesem Infoheft gefunden.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.
Herzlichst

Ihr
Reinhard Schade

MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND SRV-TAG



Am 2. November 2021 fand in den Räumen des Landgerichts Dresden die jährliche Mitgliederversammlung des SRV statt und anschließend erfreulicherweise wieder der justizöffentliche SRV-Tag, nachdem dieser coronabedingt im vergangenen Jahr ausfallen musste, aber mittlerweile doch viele geimpft sind.

Da die Pandemie weiterhin anhält, kam zur Mitgliederversammlung erwartungsgemäß eine eher geringe Zahl an Teilnehmern. Umso erfreulicher war, dass der SRV-Tag reges Interesse fand. Dabei hielten sich die Teilnehmer ganz selbstverständlich über die gesamten Veranstaltungen hinweg an die Hygieneregeln.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung berichtete unser Vorsitzender Reinhard Schade über die Vorstandstätigkeit seit der Mitgliederversammlung im vergangenen Jahr. Trotz der vielfältigen Einschränkungen infolge der Pandemie habe der Vorstand in dieser Zeit seine Arbeit fortgesetzt, indem er die technischen Möglichkeiten der fernmündlichen Kommunikation genutzt habe. Hierbei habe es oft Geduld gebraucht und es zunächst länger gedauert, bis alle bei den Vorstandssitzungen per Videokonferenz teilnehmen konnten. Dennoch beabsichtige der Vorstand, diese Form der Sitzungen in einem gewissen Umfang neben den Präsenzsitzungen beizubehalten. Auch die Abstimmung der Vorstandsarbeit per E-Mail sei zeitaufwendig gewesen. Demgegenüber ließen sich im Gespräch Abstimmungen doch oft besser bewerkstelligen.

Breiten Raum im Bericht des Vorsitzenden nahm sodann das Thema Besoldung ein, mit dem sich der Vorstand vielfach beschäftigt hat. Hintergrund ist, dass das Bundesverfassungsgericht in Entscheidungen im Mai 2020 die Richterbesoldung in Berlin in den Jahren 2011 bis 2016 und die Besoldung von Richtern in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2013 für verfassungswidrig erklärte. Es hat dazu ausgeführt, dass das Mindestabstandsgebot zur Sozialhilfe nicht mehr eingehalten wird. Deshalb werden auf Initiative des Vorstandes des SRV wieder Gespräche mit dem Sächsischen Finanzministerium geführt. Bisher liefen die Vorschläge des Ministeriums darauf hinaus, dass die unterste Besoldungsgruppe, die Besoldungsgruppe A4, gestrichen wird und die weitere Lösung, mit der der Abstand wieder eingehalten werden soll, über Regelungen in der Beihilfe erfolgen soll. Nach den Vorstellungen des Finanzministeriums soll die vorhandene Lücke dadurch geschlossen werden, dass der Beihilfesatz für beihilfeberechtigte Kinder auf 100 % erhöht wird. Dadurch erspart der Referenzbeamte Aufwendungen für eine private Krankenversicherung in Höhe von monatlich 38 €/Kind und erhöht sich das verfügbare Nettoeinkommen entsprechend. In einem weiteren Schritt soll der Beihilfesatz für beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartner auf 100 % erhöht werden. Dadurch erspart der Referenzbeamte Aufwendungen für eine private Krankenversicherung in Höhe von monatlich ca. 260 € und erhöht sich das verfügbare Nettoeinkommen entsprechend.

Aus Sicht des Vorstandes des SRV ergibt sich aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts jedoch, dass die Erhöhung des Beihilfesatzes einerseits nur eine von mehreren Möglichkeiten darstellt, um eine verfassungsgemäße Besoldung herzustellen, und andererseits die Erhöhung des Beihilfesatzes vom Gericht nicht isoliert gesehen wird. Daraus folgt für den Vorstand, dass es eine tabellenwirksame Lösung geben muss. Um dieser Forderung gegenüber dem Sächsischen Finanzministerium in den weiteren Gesprächen (das nächste Treffen ist am 3. Dezember 2021) Nachdruck zu verleihen, warb der Vorsitzende nachdrücklich dafür, dass sich viele Kolleginnen und Kollegen an der bereits angestoßenen erneuten Widerspruchskaktion beteiligen und möglichst auch Mitarbeitende in der Verwaltung und den Geschäftsstellen animieren, Widerspruch einzulegen. Für die engagierte

Arbeit zum Thema Besoldung dankte der Vorsitzende ausdrücklich unserem Vorstandsmitglied Dr. Andreas Stadler. Es besteht die begründete Hoffnung, dass aufgrund seiner ausführlichen verfassungsrechtlichen Argumentation Bewegung in die Verhandlungen kommt.

Den Vorstand beschäftigt auch immer wieder das Thema elektronische Verfassensakte. Bei einigen Gerichten fand mittlerweile der sog. Roll-out statt. Der Vorsitzende berichtete von seinen eigenen Erfahrungen hierbei in der Außenstelle Bautzen des Landgerichts Görlitz. Für die Geschäftsstellen seien die Veränderungen in der Arbeitsweise sehr groß und auch zeitaufwendig. Es lasse sich noch nicht genau absehen, wie sich das Arbeiten mit der E-Akte auf den Zeitaufwand der Richterschaft auswirken werde. Nicht jedem falle jedoch die Orientierung am Bildschirm leicht. Besonders lästig seien Störungen im Programm, die umständliche Handhabung sowie insbesondere die langen Reaktionszeiten des Programms. Viel Geduld sei gefragt. Positiv vermeldete er, dass anlässlich eines vereinbarten Termins ein Mitarbeiter der LIT ihn in die Arbeitsweise des mobilen Laptops und des stationären Arbeitsplatzes eingewiesen habe. Ebenso sei es mit der Signaturkarte geschehen – eine aufwendige Prozedur. Eine Rechtspflegerin aus der örtlichen Verwaltung habe Hilfe beim Initialisieren angeboten. Die Kollegialität sei gestiegen, da verstärkt Kommunikation notwendig werde und bei den meisten Bereitschaft zur Hilfe bestehe. An dieser Stelle dankte Reinhard Schade dem Landesrichterrat für seine Arbeit im Rahmen der Einführung der elektronischen Akte, insbesondere unserem langjährigen Vorstandsmitglied und Vorsitzenden dieses Gremiums, Peter Stange, aber auch Bodo Kirsch, der oft unliebsame Themen angesprochen und für Lösungen beim Programm gesorgt habe.

Zuletzt befasse sich der Vorstand u. a. mit dem zunehmend aggressiven Verhalten einiger Verteidiger in Strafverhandlungen, auch an sächsischen Gerichten, welches für die betroffenen Richterinnen und Richter eine hohe Belastung darstellt. Insoweit ist der Vorsitzende bestrebt, die Sensibilität beim DRB für diese Problematik zu stärken und auf eine eventuelle Änderung im GVG diesbezüglich hinzuwirken.

Zum Abschluss seines Vortrages dankte der Vorsitzende unserem Vorstandsmitglied Karin Schreiter-Skvortsov dafür, dass sie auch in diesem Jahr wieder die Fortbildungsveranstaltung „Mitbestimmung in der Justiz“ informativ und kurzweilig organisiert hat. Näheres zu dieser Tagung findet sich in einem speziellen Artikel in diesem Heft.

Nach dem Bericht des Vorsitzenden erfolgten im Rahmen der Mitgliederversammlung noch, wie gewohnt, der Kassenbericht des Kassenwarts des SRV Dr. Alexander Brech sowie der Kassenprüfbericht des Kassierers der Bezirksgruppe Dresden Hanns Leibfritz, dem die Entlastung des Vorstands seitens der Mitglieder folgte.

Im direkten Anschluss an die Mitgliederversammlung fand sodann am selben Ort der justizöffentliche SRV-Tag statt. Nachdem Reinhard Schade die hinzugekommenen Teilnehmer begrüßt hatte, richteten unsere sächsische Justizministerin Katja Meier und der stellvertretende Vorsitzende des DRB Joachim Lüblinghoff jeweils ein Grußwort an die Versammlung.

Die Justizministerin wies darauf hin, dass die Technikausstattung der sächsischen Justiz durch die Pandemie einen Schub erhalten habe. Dies betreffe etwa die Ausstattung mit Notebooks und der Gerichtssäle mit Videokonferenzenanlagen. Erfreut zeigte sie sich, dass unser Mitglied Michael Wehner als neuer Referatsleiter die wichtige Aufgabe der flächendeckenden Einführung der elektronischen Verfassensakte in Sachsen übernommen habe. Ihr seien die Anfangsschwierigkeiten mit der E-Akte bekannt und sie betonte, dass es sich dabei um ein Langzeitprojekt handele. Des Weiteren widmete sich Frau Meier dem wichtigen Thema des anstehenden Generationenwechsels in der sächsischen Justiz. Für dessen Gelingen brauche es aus ihrer Sicht viele Maßnahmen, die ergriffen werden müssten. Auch angesichts der großen Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt sei er eine besondere Herausforderung. Erfreulich sei, dass der früher noch geplante Stellenabbau in den vergangenen Haushaltsverhandlungen gestoppt werden konnte. Nun werde sie sich für neue Stellen einsetzen. Ziel





sei es, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften einen ausgeglichenen Personalkörper zu erreichen. Auch im Hinblick auf den notwendigen Wissenstransfer von erfahrenen auf jüngere Kollegen würden daher zunehmend bei den Gerichten wieder Assessoren auf Lebenszeit-Richterstellen ernannt.

Joachim Lüblinghoff betonte in seinem Grußwort vor allem, dass es während der Pandemie keinen Stillstand in der Rechtspflege gegeben habe. Im Gegenteil, die Justiz als dritte Gewalt habe sich in der Krise bewährt und sich als systemrelevant erwiesen. Sodann weitete er den Blick aus Deutschland hinaus ins Ausland. Er wies darauf hin, dass in der Türkei Hunderte Kollegen in Haft seien und zum Teil auch ihr Vermögen beschlagnahmt worden sei. Erfreulicherweise erfolge jedoch aus der deutschen Richterschaft eine vielfältige Unterstützung der betroffenen Familien in der Türkei, auch finanziell. Im Hinblick auf Polen bekräftigte der stellvertretende Bundesvorsitzende des DRB, dass der Rechtsstaat nicht verhandelbar sei, und er brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, dass insoweit der finanzielle Druck aus der EU erhalten bleibe. Mit Blick auf Deutschland wies er darauf hin, dass es auch nach Erfüllung des Paktes für den Rechtsstaat aufgrund der gewachsenen Anforderungen an die Justiz zusätzliches Personal sowie einen Digitalisierungspakt brauche. Zudem sei die Justiz in Ostdeutschland aufgrund der anstehenden gewaltigen Pensionierungswelle und des Umstandes, dass das Ansehen der Justiz hier nicht so hoch sei, in einer besonderen Situation. Insgesamt brauche es in Deutschland eine Stärkung der dritten Gewalt, insbesondere durch eine Rechtsstaatsoffensive. Er wies insoweit darauf hin, dass auch die deutsche Justiz vor einer Entwicklung wie in Polen noch nicht gänzlich geschützt sei. Die Justiz dürfe in den anstehenden Koalitionsverhandlungen im Bund nicht

vergessen werden, sonst könnte sie künftig das erste Opfer von rechtsstaats- und demokratiefeindlichen politischen Bestrebungen sein.

Nach den Grußworten folgte auf dem SRV-Tag ein Podiumsgespräch zum Thema: „Der Mensch in der Robe – hat die Justiz eine frohe Zukunft?“ Hierzu durfte der SRV die Abteilungsleiterin I des SMJusDEG, Ministerialdirigentin Cornelia Schönfelder, begrüßen. Die Fragen an sie stellte unser stellvertretender Vorsitzender und Vizepräsident des Sächsischen Landessozialgerichts Dr. Hartwig Kasten. In dem sehr informativen und interessanten Gespräch wurden ausführlich die Themen Personalrekrutierung, Personalgrundsätze, Personalentwicklung und Personalbedarfsberechnung erörtert. Insoweit führte Frau Schönfelder etwa aus, dass der „Kampf um die besten Köpfe“ mittlerweile über nahezu sämtliche denkbaren Medien geführt werde. Dabei sei auch die zunehmende Besetzung von Richterstellen auf Lebenszeit mit Assessoren ein zu berücksichtigendes Element. Um der Pensionierungswelle zu begegnen, sollen die Möglichkeiten, früher in Pension zu gehen, attraktiver gemacht und die Möglichkeiten, den Dienst zu verlängern, vereinfacht werden. Im Hinblick auf problematische Stellenneubesetzungen, insbesondere des ostsächsischen Raumes, müssten künftig möglicherweise auch finanzielle Anreize geschaffen werden. Wichtig sei zudem, dass die Referendare dort in ihrer Ausbildung den gesamten Landgerichtsbezirk kennenlernen. Im Hinblick auf die Personalbedarfsberechnung führte Frau Schönfelder aus, dass PebbSy als bewährtes System weiter den Personalbedarf vorgeben werde und dieses auch Grundlage für die Forderung nach Stellen gegenüber dem Sächsischen Finanzministerium sei. PebbSy berücksichtige durch Zuschläge die Demografie und die Einführung der E-Akte. Inwieweit die elektronische Akte dauerhaft zu Personalmehrbedarf führe, werde man sehen. Auf der Frühjahrs-Justizministerkonferenz 2022 werde die PebbSy-Nacherhebung Thema sein.

Der rundum gelungene Veranstaltungstag klang wie üblich mit Gesprächen der Teilnehmer bei Speis und Trank aus. Diese Gelegenheit wurde so rege genutzt, dass sich unser Geschäftsführer Frank Ponsold sogar gezwungen sah, beim Wirt eine Extraladung Schnitzel für die Veranstaltung nachzuordern.

Dr. Alexander Brech

BG DRESDEN BESUCHTE PIRNA-SONNENSTEIN

Am 23. September 2021 war es endlich so weit, und wir konnten wieder einmal eine Veranstaltung der Bezirksgruppe Dresden durchführen.

Da der letzte Besuch der Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein durch die BG schon einige Jahre zurücklag, entschlossen wir uns zu einer Neuaufgabe. Grit Gottwald bereitete diese Veranstaltung dankenswerterweise vor, sodass uns, das waren 15 Mitglieder der BG, der Leiter der Gedenkstätte, Dr. Böhm, durch die zwischenzeitlich erweiterten Ausstellungsräume führte und sehr detailreich und anschaulich erklärte.

Es war ein bedrückendes Gefühl, als wir durch die nunmehr zugänglichen Kellerräume des Gebäudes gingen, wo sich die Gaskammer und die Verbrennungsöfen befanden, in denen von 1940 bis 1941 im Zuge der „Aktion T4“ des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms insgesamt etwa 15.000 Kinder, Frauen und Männer, welche psychisch krank oder geistig behindert waren, aber auch Häftlinge aus Konzentrationslagern ermordet worden sind.

Wie es zu der Wandlung von einer staatlichen Betreuungsanstalt für psychisch Kranke als Musteranstalt von europäischer Bedeutung in der ersten

Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer Gas- und Verbrennungsmaschinerie zur „Euthanasie“ kommen konnte, lässt sich der Dauerausstellung in den Dachgeschossräumen entnehmen. Dort sind ebenso die unterschiedlichen Versuche der Aufarbeitung dieser Verbrechen in den nachfolgenden Jahren dargestellt.

Bei einem anschließenden Essen in einem Restaurant in der Pirnaer Innenstadt konnten wir über die gewonnenen Eindrücke, aber auch über alltägliche Themen sprechen und die Veranstaltung ausklingen lassen.

Wir würden uns freuen, wenn wir bei zukünftigen Veranstaltungen wieder mehr Kolleginnen und Kollegen der immerhin 167 Mitglieder zählenden Bezirksgruppe Dresden begrüßen könnten. Denn ein Vereinsleben kann nur durch und mit Mitgliedern funktionieren.

Der Vorstand fordert daher alle Mitglieder auf, uns Ideen und Wünsche für Veranstaltungen mitzuteilen und damit unser Vereinsleben aktiv mitzugestalten.

Jens Hertel

KARIKATUREN-AUSSTELLUNG IM LANDGERICHT CHEMNITZ

Auf Initiative des SRV wurden im Gebäude des Landgerichts Chemnitz rund 50 Karikaturen von Tim Oliver Feicke gezeigt. Der Künstler ist zugleich Kollege: Er gehört als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts Itzehoe der schleswig-holsteinischen Justiz an und weiß deshalb genau, welche fachlichen und menschlichen Herausforderungen der Alltag in Gerichten und Staatsanwaltschaften bereithält. Derzeit werden die Kolleginnen und Kollegen in der sächsischen Justiz auf die Einführung der elektronischen Verfahrensakte vorbereitet. Deshalb hat der Künstler auf Bitte des Richtervereins schwerpunktmäßig Werke gezeigt, die sich mit den teils profunden, manchmal aus-



baufähigen Kenntnissen und Fertigkeiten der Richter und Staatsanwälte rund um die IT auseinandersetzen. Im Internet sind einige seiner Karikaturen zu sehen. Sie sind auch als Weihnachtsgeschenk sehr gut geeignet (www.feickecartoons.de). Zur Eröffnung der Ausstellung haben sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landgerichts Chemnitz mit Herrn PrLG Huber und Herrn VPrLG Dr. Schulz als hervorragende Gastgeber gezeigt – dafür vielen Dank! Dabei entsprach die Anzahl der Besucher nicht ganz den Erwartungen. Die Einführung in das Werk des Künstlers durch Herrn RiLG Ries-Wolff und die anschließenden „Aktenperlen“ von Herrn Feicke hätten ein Stadionpublikum verdient

gehabt. Der Richterverein wird mit der Chemnitzer Bezirksgruppe für künftige Veranstaltungen die „Werbetrommel“ noch besser rühren. Chemnitz wird Kulturhauptstadt. Auf dem Weg dorthin planen wir weitere Veranstaltungen, etwa im Rahmen von „Kunst und Justiz“. Für unsere Vorhaben wollen wir noch viel mehr Kolleginnen und Kollegen gewinnen – gern für die Mitarbeit, noch lieber als Mitglied, am besten allerdings für beides. Unser Kontakt: RiAG Dominik Börner (Vorsitzender der Bezirksgruppe), AG Chemnitz (Telefon: 0371/453-5375). Wir freuen uns auf Sie!

Dr. Hartwig Kasten

BUNDESVERTRETERVERSAMMLUNG DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES 2021



Vom 28. September bis 1. Oktober 2021 lud der DRB nach längerer coronabedingter Pause zur Bundesvertreterversammlung nach Dessau-Roßlau ein. Vonseiten des SRV nahmen unser Landesvorsitzender Reinhard Schade sowie die Delegierten Dr. Hartwig Kasten, Romy Scharf und Peter Stange teil.

Auf dem Programm standen u. a. die Treffen der Landes- und Fachverbandsvorsitzenden und der Assessorenvertreter/-innen. Diskutiert wurden der-

zeit aktuell drängende Themen wie die Digitalisierung der Justiz, Nachwuchsgewinnung und die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz infolge der europäischen Entwicklungen, insbesondere in Polen und der Türkei. Die Anwesenden sind übereingekommen, dass die Digitalisierung der Justiz unter Berücksichtigung der Lehren aus der Corona-Krise weiter forciert und um Akzeptanz unter den Bediensteten geworben werden sollte. Die Digitalisierung wird außerdem als ein wesentlicher Faktor für die Nachwuchsgewinnung angesehen. Vertreter/-innen der Assessoren werden bis Anfang 2022 ein Eckpunktepapier erstellen, welches als Grundlage für Forderungen an die Landesjustizverwaltungen zu Nachwuchsförderung und -gewinnung dienen wird. Die Ost-Bundesländer haben in Zusammenhang mit den europäischen Entwicklungen und aufgrund der dortigen Wahlergebnisse zur Bundestagswahl um Sensibilisierung für die Thematik und Unterstützung des Präsidiums geworben. Die Vorsitzenden signalisierten die Bereitschaft, sich zu weiteren Gesprächen mit den Ost-Landesverbänden zeitnah in Berlin zu treffen. Des Weiteren wurde eine Satzungsänderung beschlossen, sodass nun die Möglichkeit besteht, den Vorsitz des DRB mit einer Doppelspitze auszustatten. Die Vertreter der Staatsanwaltschaftskommission erläuterten den aktuellen Sachstand zum Gesetzentwurf zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften

und der strafrechtlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Weitere Tagesordnungspunkte waren Berichte zur Mitgliederzahlenentwicklung, zu Stellungnahmen für Gesetzesentwürfe und zu Versicherungsmöglichkeiten der Mitglieder.

Das Rahmenprogramm rundete die Veranstaltung ab. Bleibende Eindrücke hinterließ Dessau-Roßlau sowohl bei Bauhaus-Interessierten als auch bei Technik-Begeisterten. Die architektonischen Highlights der Stadt und ein gemeinsames Abendessen im Beisein der „Tante JU“ des Technikmuseums Hugo Juncker nach einem Grußwort der Justizministerin Sachsen-Anhalts – Frau Franziska Weidinger – schufen ein „vorcoronaliches“ Flair.

Romy Scharf



DER SRV IN DEN SOZIALEN MEDIEN

Der SRV geht mit der Zeit und ist seit Mitte September auch in den sozialen Medien präsent, nämlich bei Twitter (@SRV_RichterSN) und bei Instagram (srv_richtervereinsachsen). Wir laden Sie ein, uns dort zu folgen.

Mit unseren Auftritten im Netz wollen wir für Sie moderner, schneller, aktueller und informativer werden, aber auch offener, lebendiger, wachsender, präsenter und aktiver und vielleicht sogar streitbarer, wann immer es um unsere satzungsmäßigen Ziele geht, die Interessen von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, den Rechtsstaat und das Ansehen der Justiz. Und natürlich wollen wir auch erreichbarer und ansprechbarer für alle werden, die sich für unsere Ziele interessieren und engagieren (wollen). Es ist aber wie unser Infoheft auch zugleich ein „niedrigschwelliges“ Angebot, uns kennenzulernen und aus erster Hand Informationen über die Arbeit des SRV und seiner Bezirks- und Fachgruppen und des DRB zu erhalten, ohne Mitglied bei uns sein zu müssen.

Beide Kanäle wird der SRV mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung bespielen, weil sie verschiedene Charakteristika aufweisen. Auf Twitter wird es vornehmlich um Aktualität gehen und um schnelle und kurze Informationen. Dort ist auch Raum für Ankündigungen. Instagram bietet dagegen mehr

Möglichkeiten für Berichte von abgeschlossenen Veranstaltungen und für etwas mehr Tiefgang, soweit man davon auf den sozialen Medien überhaupt sprechen kann, und für Beiträge, die sich auch später noch nachschlagen lassen. Es wird sich also hoffentlich lohnen, uns auf beiden Informationskanälen zu folgen und gegebenenfalls zu liken.

Auf unseren beiden Netzauftritten werden wir Sie aber nicht nur über die Aktivitäten unseres Verbandes auf dem Laufenden halten. Wir wollen Sie auch gezielt mit den wichtigsten justiz- und rechtspolitischen Informationen aus dem Bundesverband, aus den übrigen Landes- und Fachverbänden (soweit sie entsprechend präsent sind), aus der Landes- und Bundespolitik sowie aus dem Ausland versorgen.

Mit seiner Präsenz in diesen Medien wird unser Verband zugleich Teil einer kritischen Öffentlichkeit. Wir verbreiten Informationen und stellen Aufmerksamkeit her. Welche Bedeutung diese Funktion hat, wird schon offenbar, wenn man zu unserem östlichen Nachbarland blickt. Am 7. Oktober hat das dortige Verfassungstribunal, das nach einem Urteil des EuGH kein unabhängiges Gericht ist, entschieden, dass die Unabhängigkeit der Richter allein nach nationalem Recht zu beurteilen sei, die Anforderungen des europäischen Rechts gegen die polnische Ver-



fassung verstießen und deshalb unbeachtlich seien. Hier ist nicht der Ort, die politischen Folgen zu klären, wenn ein Mitgliedstaat einen gemeinsam vereinbarten Grundwert notorisch und ostentativ missachtet. Für uns muss es jetzt darum gehen, unseren Berufskolleginnen und -kollegen moralisch den Rücken

zu stärken. Das polnische Recht lässt es inzwischen zu, dass das dortige Justizministerium gegen jede Richterin und jeden Richter disziplinarisch und strafrechtlich vorgeht, wenn er oder sie unliebsame Entscheidungen fällt. Zu diesen unliebsamen Entscheidungen gehört es auch, europäisches Recht anzuwenden und sich auf Entscheidungen des EuGH zu stützen, die den Interessen der gegenwärtigen polnischen Regierung widersprechen. Sturm müssen alle Alarmglocken in dieser Situation läuten. Darüber darf nicht hinweggegangen werden. Das muss auf allen Kanälen transportiert werden. Deshalb verbreiten wir auch Informationen der polnischen Richtervereinigung Justizia und über polnische Richter, die rechtsstaatswidrigen Sanktionen ausgesetzt werden.

Eines wird sich dabei aber nicht ändern: Der SRV wird nicht zum Marktschreier, sondern bleibt die seriöse Stimme der Justiz. Das sind wir Ihnen als unseren Mitgliedern und der Justiz, für die wir eintreten, schuldig.

Dr. Andreas Stadler

STRAFZUMESSUNG IN SACHSEN – QUO VADIS?

Derzeit schwelt zwischen den sächsischen Staatsanwaltschaften, der Generalstaatsanwaltschaft und dem Justizministerium ein Streit um Richtlinien der Strafzumessung, der in den letzten Monaten zum Teil heftig ausgetragen und in die Öffentlichkeit getragen wurde. Im Folgenden soll rekapituliert werden, wie es dazu kam. Außerdem sollen die Hintergründe aus der Sicht des Landesstaatsanwaltsrates dargestellt werden. Der Artikel schließt an den Artikel vom letzten Infoheft an.

Im Jahr 2019 hat der Generalstaatsanwalt eine neue Rundverfügung zur Strafzumessung erlassen. In ihr erklärte er die bisherigen gemeinsamen Grundsätze für verpflichtend. Herzstück war eine Anweisung, im Standardfall bei Massenkriminalität keine Verfahren mit einem Schaden von mehr als 10 EUR mehr nach § 153 StPO einzustellen, vorbehaltlich gewisser Ausnahmesituationen im Einzelfall.

Neben der aus unserer Sicht unnötigen Verschärfung sorgte auch die Art der Präsentation dieser Rundverfügung für nicht wenigen Unmut unter den Kolleginnen und Kollegen. Mit dem damaligen Justizminister wurde eine Pressekonferenz abgehalten,

in der der Eindruck entstand, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hätten bisher nicht ordentlich gearbeitet und müssten nun einmal an die Kandare genommen werden. Nur so könne man dem – vornehmlich unter AfD-Wählern bestehenden – Eindruck, der Staat verfolge Straftaten nicht konsequent, begegnen.

Nach der Landtagswahl wurde im Koalitionsvertrag u. a. vereinbart, dass das Ermessen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gestärkt werden soll. Das Justizministerium hat zunächst eine neue VwV Strafverfolgung entworfen, die ebenfalls Kritik auf sich zog. Diese Kritik wurde beherzigt und das Ministerium hat eine neue Verwaltungsvorschrift erlassen, mit der das Verfahren für die Erstellung von Strafzumessungsrichtlinien geregelt wird. Der Generalstaatsanwalt wurde verpflichtet, neue Richtlinien zur Strafzumessung gemeinsam mit den Behördenleitern der Staatsanwaltschaften zu erarbeiten und dabei den Landesstaatsanwaltsrat einzubinden. Außerdem sollten kriminologische Erkenntnisse zur Strafzumessung einfließen. Der letzte Artikel zu diesem Thema schloss mit dem Ausblick, dass man schauen müsse, wie dieses „Einbinden“ aussehen wird.

Wie ging es weiter?

Aus heutiger Sicht muss man konstatieren, dass eine Einbindung des Landesstaatsanwaltsrates allenfalls formal stattgefunden hat.

Am 9. April 2021 wurden die Behördenleiter um Stellungnahme zur alten Rundverfügung gebeten. Wie die Diskussion in den einzelnen Behörden gehandhabt wurde, kann nicht mehr genau nachvollzogen werden. In Dresden haben jedenfalls die Abteilungsleiter – zum Teil nach kurzfristiger Rücksprache mit den Dezernenten – Anmerkungen vorgebracht. Der eine oder andere dürfte auch gedacht haben, dass die Kritik an der alten Rundverfügung fortbesteht und die Schreiben von 2019 nicht noch einmal wiederholt werden müssen.

Am 13. April 2021 fand dann eine Videokonferenz zwischen dem Generalstaatsanwalt und den Behördenleitern und der -leiterin der sächsischen Staatsanwaltschaften statt. Aus hiesiger Sicht war das die erste konkrete Befassung mit der Frage der Strafzumessungsrichtlinien seitens des Generalstaatsanwalts. Ob in der Zeit von Januar bis März 2021 kriminologische Forschungen berücksichtigt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Anscheinend soll eine Mitarbeiterin der Generalstaatsanwaltschaft ein Gutachten erstellt haben. Dem Landesstaatsanwaltsrat wurde dieses Papier bisher nicht zur Verfügung gestellt.

Ziel des Generalstaatsanwalts war es ausweislich des Protokolls zu dieser Videokonferenz, die geltende Rundverfügung möglichst wenig zu ändern. Der Landesstaatsanwaltsrat war zu dieser Videokonferenz nicht eingeladen. Bis auf den Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Dresden haben die anderen Teilnehmer keine Änderungswünsche vorgebracht. Dies erstaunt deshalb, weil im Jahr 2019 erhebliche Kritik aus den einzelnen Behörden geäußert wurde.

Im Anschluss wurde den Behördenleitern die alte Rundverfügung am 21. April 2021 zur ergänzenden Stellungnahme vorgelegt. Die Rückantwort sollte bis zum 23. April 2021 erfolgen. Man kann sich vorstellen, dass eine vertiefte Befassung innerhalb der Behörden und der Abteilungen in den einzelnen Staatsanwaltschaften nicht stattgefunden haben kann.

Mit dem Landesstaatsanwaltsrat sprach der Generalstaatsanwalt erstmals am 5. Mai 2021. Hier haben wir unsere Kritikpunkte skizziert und darauf bestanden, diese auch schriftlich darzulegen. Dies haben wir bis zum 20. Mai 2021 auch getan. Wahrscheinlich ist dieses Schreiben das einzige, das sich vertieft mit dem Inhalt der Richtlinien auseinandersetzt. Grob zusammengefasst kritisieren wir

- die Gängelung der Staatsanwälte durch Regelungen, was im Fall von Schäden unter 10 €, zwischen 10 und 50 € und zwischen 50 und 100 € zu tun ist,
 - das Ungleichgewicht von Wirtschaftsstraftaten und kleineren Vermögensdelikten,
 - die Einschätzung von Heroin als leichtere Droge im Verhältnis zu Crystal sowie die fehlende Möglichkeit der Anwendung des § 31 a BtMG bei Kleinstmengen auch „harter“ Drogen,
 - fehlende Regelungen, wann gerichtliche Zustimmungen einzuholen sind,
- und weitere Punkte, die hier im Einzelnen zu weit führen würden.

Der Generalstaatsanwalt hat zu dieser Stellungnahme in seinem Schreiben vom 25. Mai 2021 ausgeführt, dass die Ansichten des Landesstaatsanwaltsrates keinen Anlass zu Änderungen geben. Eine Begründung hierfür gab er nicht. Hinsichtlich der beantragten Gleichstellung von Crystal und Heroin werde man weitere Untersuchungen durchführen. Die Stellungnahmefrist für die Behörden wurde auf den 28. Mai 2021 festgesetzt. Welche Stellungnahmen eingegangen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir haben im Juni 2021 die örtlichen Personalvertretungen befragt, ob ein Entwurf der Richtlinien in den Behörden diskutiert wurde und ob Stellungnahmen abgegeben worden sind. Die Antworten reichten von „Es war in der Kürze der Zeit nicht möglich“ bis zu „Eine vertiefte Befassung hat nicht stattgefunden, und wir haben es auch nicht erwartet“.





Im Folgenden entspann sich ein unschöner Briefwechsel zwischen Justizministerium, Generalstaatsanwaltschaft und Landesstaatsanwaltsrat. Zwischenzeitlich wurden wir sogar „zum Rapport“ bestellt, warum wir uns beim Ministerium über den Generalstaatsanwalt beschwert hätten, und wir sollten überlegen, was unsere Aufgabe sei. Außerdem wurden wir wiederholt mit dem – grundlosen – Vorwurf konfrontiert, wir hätten den Streit in die Presse getragen. Gegen diese Form des Umgangs haben wir uns verwahrt. Unser Vorschlag, die Dissonanzen in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern, scheiterte zunächst leider an der Mitteilung des Generalstaatsanwalts vom 9. August 2021, er halte ein dreiseitiges Gespräch nicht für erforderlich. Seither konnte ein gemeinsamer Termin noch nicht gefunden werden, wobei wir hoffen, dass nicht auf Zeit gespielt wird.

Der Grundkonflikt scheint politischer Natur zu sein. Dies hat uns als Landesstaatsanwaltsrat jedoch nur insoweit zu interessieren, als Ausgangspunkt für unser Tätigwerden gegenüber dem Ministerium der im letzten Wahlkampf in der Öffentlichkeit erweckte Eindruck war, unsere Kolleginnen und Kollegen müssten durch eine verschärfte Rundverfügung zu einer gesetzeskonformen Strafverfolgung angehalten werden. Rechtlich besteht die interessante Frage, ob mittels einer Verwaltungsvorschrift der Generalstaatsanwalt angewiesen werden kann, bei Strafzumessungsrichtlinien den Landesstaatsanwaltsrat einzubinden.

Unseres Erachtens ist dies durchaus der Fall. Strafzumessungsvorgaben werden im Rahmen des internen Weisungsrechts von jeder Behörde, teilweise von einzelnen Abteilungen für sich erstellt. Natürlich können auch innerhalb eines Landes solche Richtli-

nien erstellt werden, um auf Seiten der Staatsanwaltschaft eine Art von Gleichbehandlung zu erzeugen. Mehr auch nicht, denn letztendlich entscheiden Gerichte, und die sind in ihrer Entscheidung frei. Eine gesetzliche Norm zum Erlass derartiger Richtlinien, zum Grad ihrer Verbindlichkeit (Ermessensspielräume) und zur Form ihrer Erstellung gibt es nicht. Damit ist dies auch kein förmlicher Mitbestimmungstatbestand nach Personalvertretungsrecht. Wenn jedoch das Ministerium als dienstaufsichtführende Behörde im Wege einer Verwaltungsvorschrift ein Verfahren zur Erstellung solcher Richtlinien bestimmt und hierbei die Einbindung einer Personalvertretung festlegt, ist dies aus unserer Sicht bindend und kein Gnadenakt „überobligatorischer“ Beteiligung. Es ist wohl unbestreitbar das Recht des Ministeriums als oberster Behörde, hier im Wege einer Verwaltungsvorschrift ein Verfahren zu bestimmen, so wie es auch die Organisation der Staatsanwaltschaften (VwV OrgStA) bestimmt. Bei der Generalstaatsanwaltschaft ist man der Meinung, es sei eine gesetzliche Regelung erforderlich, da das Personalvertretungsrecht erweitert werde. Das ist u. E. nicht der Fall. Es gibt keine Norm, die eine Beteiligung von Personalvertretungen über die im Richter- und im Personalvertretungsgesetz benannten Mitbestimmungs- und Mitwirkungstatbestände (als Mindeststandards) hinaus verbietet. Anders wäre z. B. der Abschluss von Dienstvereinbarungen gar nicht möglich.

Unabhängig von dieser Frage besteht aktuell ein Auftrag des Ministeriums, bei der Erarbeitung von Richtlinien den Landesstaatsanwaltsrat einzubinden. Damit soll ersichtlich die Beteiligung der Basis sichergestellt werden, also derjenigen Kolleginnen und Kollegen, die täglich mit Fragen der Strafzumessung zu tun haben. Für uns heißt das, dass wir uns weiter dafür einsetzen, dass die Richtlinien diskutiert und den Bedürfnissen einer effektiven Strafverfolgung angepasst werden. In einer Atmosphäre der vertrauensvollen Zusammenarbeit sollte dies eigentlich selbstverständlich sein. Dort sollten die Argumente der Basis, hier durch den Landesstaatsanwaltsrat verkörpert, nicht nur zur Kenntnis genommen werden, sondern man sollte sich auch inhaltlich mit ihnen auseinandersetzen. Nach den Rückmeldungen, die wir aus den Behörden erhalten haben, stellt es eine Enttäuschung für alle Kolleginnen und Kollegen dar, dass ihre Argumente nicht gehört werden und eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht stattfindet. Wertschätzung sieht definitiv anders aus.

Inzwischen wurden die Behörden aufgefordert, die Frage der Strafzumessung bei Heroin zu überdenken. Es ist der Hinweis erfolgt, dass dies auch der Landesstaatsanwaltsrat angeregt habe. Wir sind optimistisch und werten dies als ersten Versuch eines

Neubeginns, obwohl wir offiziell auch zu dieser Frage noch nicht eingebunden wurden.

Die Überarbeitung der gemeinsamen Richtlinien zur Strafzumessung darf aber nicht auf diesen Punkt beschränkt bleiben. Vielmehr bedarf es aus unserer Sicht – und dies haben wir in den letzten Jahren sowohl in Gesprächen mit dem Generalstaatsanwalt als auch insbesondere mit den jeweiligen Ministern oder der Ministerin deutlich gemacht – über den mit der Richtlinie erfassten Bereich der Bagatellstraftaten hinaus einer grundlegenden Prüfung und Fortentwicklung von Strukturen und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft. Im Gegensatz hierzu hat sich in den letzten 30 Jahren nicht nur die legale Welt, sondern mit ihr auch die Kriminalität (Darknet, Geldwäsche mit E-Geld, Cybercrime, Encrochat als Beispiele) dramatisch verändert. So manche nicht nur in Fachkreisen diskutierte Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden den immer komplexeren Erscheinungsformen von Kriminalität gerecht werden und welcher Personaleinsatz z. B. hierfür angemessen

ist, wird sich auf lange Sicht nicht mit einer Null-Toleranz-Strategie im Bagatellbereich als Ausdruck effektiver Strafverfolgung übertünchen lassen. So wird zum Beispiel seit Jahren um die Schaffung effektiver Strukturen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität gerungen und gestritten, ohne zu einem tragfähigen Ergebnis gekommen zu sein. Die Kollegen, die in den letzten Jahren Umfangsverfahren in diesem Phänomenbereich bearbeitet haben, wurden bislang zu ihren Erfahrungen nicht befragt. Ein tragfähiges Ergebnis, auch unter Berücksichtigung eines personellen Mehrbedarfs, liegt noch immer nicht vor. Der Kollegen Frust ist der Kriminellen Freude.

Wir bleiben jedenfalls (gesprächs-)bereit, als Vertreter unserer Kolleginnen und Kollegen an der – nicht nur technischen – Modernisierung der Justiz, auch und gerade bei der Strafverfolgung, mitzuwirken.

Jan Hille / Karin Schreitter-Skvortsov

WEGE ZUM MINDESTABSTAND IN DER BESOLDUNG

Die letzten Beiträge zum Besoldungsrecht befassten sich stets mit der Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zum Mindestabstand der Besoldung zur Grundsicherung.

Inzwischen geht es nicht mehr um die Frage, ob der Mindestabstand von 15 % beim verfügbaren Nettoeinkommen des verheirateten, alleinverdienenden Beamten mit zwei Kindern in der untersten Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe im Vergleich zum Grundsicherungsniveau einer 4-Personen-Bedarfsgemeinschaft aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern eingehalten ist. Er ist es nicht. Es geht auch nicht mehr um die Höhe des Fehlbetrags. Das Finanzministerium hat dazu ein Zahlenwerk vorgelegt. Die seiner Tatsachenermittlung zugrunde liegenden Überlegungen sind vertretbar, unsere Argumente gegen einige Einzelschritte der Berechnung aber ebenso. Damit kann man davon ausgehen, dass das verfügbare Nettoeinkommen des Referenzbeamten mindestens um 12 %, möglicherweise aber bis zu 22 % zu niedrig ist. Das müsste letzten Endes das Bundesverfassungsgericht klären.



Aktuell wird über Lösungskonzepte gesprochen. Das Finanzministerium möchte dazu die Beihilfe heranziehen, denn das Bundesverfassungsgericht hat an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, dass die Beihilfe, obwohl sie selbst nicht zur Besoldung gehört, Einfluss darauf hat, ob die Besoldung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Und es hat den Gesetzgeber auch nicht für verpflichtet gehalten, den Mindestabstand allein durch eine Erhöhung der Besoldungstabelle

herzustellen. Er dürfe auch berücksichtigen, dass die Bedarfe des Referenzbeamten nicht bei allen Beamten vorliegen.

Mit einer Erhöhung der Beihilfesätze für Ehegatten und Kinder auf jeweils 100 % orientiert sich das Finanzministerium tatsächlich an jenem Bedarf, der ausschließlich beim verheirateten Alleinverdiener mit Kindern besteht. Nur bei ihm (oder ihr) besteht ein Beihilfeanspruch für den Ehegatten. Wäre dieser selbst berufstätig oder wenigstens arbeitslos gemeldet, wäre sein Krankheitsrisiko in anderer Weise abgesichert, in der gesetzlichen oder der privaten Krankenversicherung, Letzteres allein oder ergänzend zu einem eigenen Beihilfeanspruch. Die Zahl der Betroffenen dürfte überschaubar sein. Unter den 36.000 sächsischen Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern gibt es wahrscheinlich kaum mehr als ein paar hundert Fälle von Alleinverdieneren oder -lebenspartnern. Von der Erhöhung des Beihilfesatzes für Kinder werden mehr Personen profitieren. Hier sind es nicht nur die Alleinverdiener, sondern auch die Beamten, die mit einem Beamten oder Selbstständigen verheiratet oder verpartnert sind. Ist der andere Elternteil gesetzlich versichert, ist die Beihilfe für die Kinder wegen der kostenlosen Familienversicherung in der gesetzlichen Versicherung und des Papieraufwands in der Beihilfe häufig unattraktiv. So kommt letztlich eine niedrige vierstellige Zahl von Betroffenen zustande, wobei der Vorteil die Erheblichkeitsschwelle kaum übersteigt, denn für Kinder fallen in der beihilfeergänzenden Krankenversicherung Monatsbeiträge von weniger als 40 € an. Aber der mathematische Zufall will es, dass durch diese Veränderung bei der Beihilfe das verfügbare Nettoeinkommen des Referenzbeamten den Abstand von 15 % zum Grundsicherungsniveau aktuell hauchzart übersteigt.

Wir haben das Lösungskonzept des Finanzministeriums scharf kritisiert. Schon die Zitate aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts erschienen uns selektiv, denn das Bundesverfassungsgericht hatte zugleich darauf hingewiesen, dass bei allen nicht tabellarischen Maßnahmen die Auswirkungen auf den Binnenabstand in der Besoldung beachtet werden müssen. Nahe bei diesem Gesichtspunkt sind auch die Haupt Sorgen der Gewerkschafter von DGB und Beamtenbund. Das Beamtenkind darf nicht „vergolddet“ werden, und Kinder dürfen sich auf die Besoldung nicht stärker auswirken als eine Beförderung.

Aus unserer Sicht hat das Finanzministerium in seinem Lösungskonzept nicht in der erforderlichen Weise abgewogen, welches der Instrumente für die

Herstellung des Mindestabstands heranzuziehen ist. Je deutlicher nämlich der Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot ausfällt und je mehr Besoldungsgruppen hinter dem Mindestabstand zurückbleiben, desto eher ist eine spürbare Anhebung des gesamten Besoldungsniveaus erforderlich. Wann von einem „deutlichen“ Verstoß gesprochen werden kann, hat das Bundesverfassungsgericht bislang nicht definiert, aber dass seine Entscheidung u. a. einen unverheirateten und kinderlosen R1-Richter betraf, darf als Indiz dafür gelten, dass es Maßnahmen allein mit Blick auf familienbezogene Bedarfe für nicht ausreichend hält. Eine Lücke von mehr als 10 % wie in Sachsen ist auch sicher nicht vernachlässigbar, zumal 5 von 13 Besoldungsgruppen und 24 von 118 Tabellenfeldern der A-Besoldung den Mindestabstand nicht einhalten. Hinzu kommen die lange bekannten Umstände, dass die Entwicklung der Besoldung im 15-Jahres-Vergleich mehr als 10 % hinter der Entwicklung der Nominallöhne der Gesamtbevölkerung zurückbleibt und dass der Durchschnitt der Tabellenwerte der A-Besoldung des höheren Dienstes in Sachsen etwa 20 % unter dem Durchschnitt des Einkommens von Personen der vergleichbaren Leistungsgruppe 1 in der Wirtschaft in den neuen Ländern liegt.

Wir haben weiter darauf hingewiesen, dass der öffentliche Dienst für überdurchschnittlich qualifizierte Bewerber attraktiv bleiben muss. Zudem fehlte aus unserer Sicht ein sachlicher Grund für die Änderungen der Beihilfe.

Insgesamt hielten wir das Lösungskonzept des Finanzministeriums für einen Tanz auf dem verfassungsrechtlichen Drahtseil ohne jede Sicherung, weil es keinerlei Puffer bereithält. Jeder Fehler würde fast unweigerlich zur Verfassungswidrigkeit der Regelung führen.

Unserer Meinung nach führt kein Weg daran vorbei, den Abstand zum Nominallohnindex so zu verringern, dass dieser Prüfungsparameter des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr verletzt wird, denn dann bestünde die Chance, dass die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit für die Besoldung spricht.

Dies ist letztlich auch der Kern unserer Erwägungen. Solange die Grundgehaltssätze der Besoldungstabellen nicht um mindestens 25 % erhöht werden, was nicht passieren wird und was auch kein vernünftiger Mensch ernsthaft fordert, hängt unser weiteres Verhalten auch als Verband von einer Abwägung von Chancen und Risiken ab. Niemand kann sicher sagen, ob das Lösungskonzept des Finanzministeriums vor Gericht Bestand haben

würde oder nicht. Die Aussichten einer Klage gegen das Lösungskonzept in seiner oben dargestellten Fassung dürften sehr hoch sein, weil schon ein einziger Fehler dazu führen würde, dass der Mindestabstand verletzt ist. Die Erfolgsaussichten wären dagegen möglicherweise sehr gering, wenn das Lösungskonzept des Finanzministeriums um eine „spürbare“ lineare Komponente und eine weitere Kinderkomponente ergänzt wird, sodass der rechnerische Abstand zur Grundsicherung auf deutlich über 20 % steigt. Dann führt nicht mehr jeder Fehler automatisch zu einer Verletzung des Mindestabstands. Ist zugleich der Prüfungsparameter Nominallohnindex nicht mehr verletzt, be-

steht die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung. Klagen hätten dann nur noch minimale Erfolgsaussichten.

Zwischen diesen beiden Polen wird das Ergebnis der Gespräche liegen. Wie wir damit umgehen, werden wir dann beurteilen müssen. Bis dahin bleibt der dringende Rat, der Besoldung in diesem Jahr zu widersprechen. Nur so wird sichergestellt, von einer Neuregelung zu profitieren, unabhängig davon, wie sie dann aussehen wird. Ein Widerspruchformular finden Sie am Ende des Heftes.

Dr. Andreas Stadler

MITBESTIMMUNGSTAGUNG 2021

Der SARS-CoV-2-Pandemie zum Trotz fand diesen September unter Beachtung eines Hygienekonzepts im Hotel Schloss Schweinsburg bei Zwickau die Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Mitbestimmung in der Justiz“ statt. Als landeseigene Tagung wurde sie vom Fortbildungsreferat des Justizministeriums mit Unterstützung des SRV organisiert.

Die Tagung, an der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus allen Gerichtsbarkeiten und -bezirken teilnahmen, leitete wieder unser Vorstandsmitglied Karin Schreitter-Skvortsov von der Staatsanwaltschaft Dresden. Die Veranstaltung vermittelte Kenntnisse für die relevanten Gebiete der verschiedenen Mitwirkungsgruppen und diente zugleich vor allem dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Ich nahm ebenfalls an der Tagung teil, in meiner Eigenschaft als neu gewähltes Mitglied des Landesrichterrates – Fachausschuss der Sozialgerichtsbarkeit.

Die SARS-CoV-2-Pandemie hat gezeigt, wie bedeutsam die Beteiligung der Mitbestimmungsorgane gerade in Zeiten außergewöhnlicher Herausforderungen für den Dienstbetrieb ist. Vor diesem Hintergrund erfolgte auf der Fortbildung im Schwerpunkt die intensive Erörterung der Frage, welche Rolle insoweit eine gute Kommunikation spielt.

Zum Auftakt vermittelte Dr. Christian Szmaiz als Referent im Dienstrechtsreferat des Ministeriums sehr informativ wichtige rechtliche Rahmenbedingungen für die Kommunikation innerhalb von und mit Mitbestimmungsorganen der sächsischen Justiz. Er wies



besonders auf das in den §§ 2 und 71 SächsPersVG verankerte Zusammenarbeitsgebot zwischen der Dienststelle und der Personalvertretung sowie auf den Informationsanspruch der Personalvertretung gegenüber dem Dienststellenleiter (§ 73 SächsPersVG) hin. Demnach hat der Dienststellenleiter im Sinne einer Bringschuld die Personalvertretung zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und auf Verlangen der Personalvertretung mit dieser eine Erörterung durchzuführen. Anschließend referierte Uwe Feldhoff aus seiner Sicht als Vorsitzender des Hauptpersonalrats kurzweilig

über seine Erfahrungen mit der Kommunikation mit den verschiedenen Mitbestimmungsorganen. Als sehr gut schätzte er die Zusammenarbeit zwischen dem Hauptpersonalrat und dem Landesrichterrat bzw. dem Landesstaatsanwaltsrat ein. Teilweise schwierig sei die Zusammenarbeit auf Gerichtsebene zwischen dem Personalrat und dem Richterrat bzw. dem Staatsanwaltsrat. Er warb dafür, persönliche Kontakte, ob über Treffen oder Telefonate, verstärkt zu nutzen, um ins Gespräch zu kommen. Bei der Kommunikation sei es wichtig, gegenüber allen Respekt zu zeigen und auch zu hören, was nicht gesagt werde. Zudem sei nicht zu vernachlässigen, dass Kommunikation auch durch Gesten, Körperhaltung, Mimik und über Augenkontakt stattfindet.

Einen spannenden Einblick in die Kommunikation mit den Mitbestimmungsorganen aus Sicht der Gerichtsleitung gab sodann Dr. Hartwig Kasten als Vizepräsident des Landessozialgerichts. Als konkretes Beispiel wählte er aus seiner Zeit als Präsident des Sozialgerichts Leipzig die Einrichtung von Serviceeinheiten. Veränderungen müsse die Gerichtsleitung stets gut und nachvollziehbar begründen und den Prozess dabei transparent gestalten. Die Tür für die Mitbestimmungsorgane stehe beim Landessozialgericht jederzeit offen. Er betonte die Wichtigkeit der Mitbestimmungsorgane für die Gerichtsleitung, etwa wenn es darum gehe, Probleme zu erkennen, aber auch für die Vermittlung von Akzeptanz betreffend die Umsetzung von politischen Vorgaben oder betreffend den geordneten Ressourceneinsatz in der Behörde.

Am Nachmittag des ersten Fortbildungstages war für alle Teilnehmer die Gelegenheit, durch Rollenspiele in kleinen Gruppen Lösungsansätze für praktische Fälle aus dem Mitbestimmungsalltag zu finden und den anderen Tagungsteilnehmern zu demonstrieren. Anja Kriz-de Schultz und Dr. Hartwig Kasten hatten die Fälle vorbereitet und analysierten anschließend die Ergebnisse. Durch die Rollenspiele wurde für alle sehr anschaulich, welche Interessengegensätze zwischen dem Dienststellenleiter und der Personalvertretung bestehen, teilweise aber auch zwischen den Personalvertretungen.

Der zweite Fortbildungstag widmete sich der Einführung der elektronischen Akte. Hier hat sich in der Vergangenheit ebenfalls gezeigt, dass die Kommunikation mit den Mitbestimmungsorganen ein grundlegender Baustein ist.

Über den aktuellen Stand der Einführung der elektronischen Akte berichtete Dr. Birgit Friese von der Projektgruppe E-Verfahrensakte. Sie verwies auf die hohen Herausforderungen durch die zeitlichen Vor-

gaben des Gesetzgebers. Das Projekt sei zwar stetig im personalen Aufwuchs, es sei jedoch ein großes Problem, weiteres qualifiziertes Personal, insbesondere Informatiker, zu gewinnen. Anwenderbetreuer und Multiplikatoren vor Ort dienten vor allem der Hilfe zur Selbsthilfe. Etwa 20 Mitglieder der Personalvertretungen begleiteten das Projekt E-Akte und hätten Zugriff auf die Projektdokumente. Das Ministerium wünscht sich eine konstruktive Begleitung durch die Personalvertretungen. Zu den aktuellen Herausforderungen entwickelte sich während des Vortrags ein reger Austausch zwischen der Referentin und den Tagungsteilnehmern, aber auch zwischen den Tagungsteilnehmern. Abschließend wies Dr. Friese darauf hin, dass es enorm wichtig ist, die Fragebögen nach der Pilotierung auszufüllen.

Zum Abschluss der Tagung gab der Vorsitzende des Hauptausschusses des Landesrichterrates Peter Stange einen Überblick über seine Erfahrungen aus der Kommunikation mit Mitbestimmungsorganen zur elektronischen Akte. Er berichtete von intensiven Verhandlungen bis zum Zustandekommen der Prozessvereinbarung im Jahr 2019 zur Beteiligung der Mitbestimmungsorgane sowie der Dienstvereinbarungen für die Pilotierung und den Roll-out der elektronischen Akte in der Zivilgerichtsbarkeit. Vertragspartner der Personalvertretungen war dabei das Justizministerium. Als problematisch sieht er die Rückkopplung mit den Richtern und Staatsanwälten, da keine Stufenvertretung mit den örtlichen Richtern bzw. Staatsanwaltsräten besteht.

Zusammengefasst lässt sich nach Durchführung der hervorragend organisierten und mit erstklassigen Referenten besetzten zweitägigen Tagung sagen, dass für die Mitbestimmung in der Justiz eine funktionierende stetige Kommunikation zwischen den Dienststellen und den Personalvertretungen, aber auch zwischen den Personalvertretungen sowie zwischen den Personalvertretungen und den Justizmitarbeitern von entscheidender Bedeutung ist und hierfür alle Kanäle genutzt werden sollten. Dabei müssen sich alle Personalvertretungen als gemeinsame Repräsentanten sämtlicher Justizmitarbeiter begreifen. Sofern die Personalvertretungen ihre Rolle der Interessenvertretung abgestimmt wahrnehmen, kann die Mitbestimmung in der sächsischen Justiz einen besonders hohen Wirkungsgrad erreichen.

Dr. Alexander Brech

VERABSCHIEDUNG DES BISHERIGEN UND AMTSEINFÜHRUNG DES NEUEN PRÄSIDENTEN

STAFFELWECHSEL AM OBERLANDESGERICHT

Am 2. November war es so weit, dass der Wechsel im Amt des OLG-Präsidenten in einer Feierstunde begangen werden konnte. Schwungvoll begrüßte Dr. Onusseit als dienstältester Richter die Ehrengäste, unter denen sich der Generalbundesanwalt, über 14 Präsidenten anderer Oberlandesgerichte, die Präsidenten aller sächsischen Gerichte und des Verfassungsgerichtshofs samt dessen ehemaliger Präsidentin Frau Munz, drei ehemalige Justizminister (Kolbe, Dr. de Maizière, Dr. Martens), eine ehemalige Staatssekretärin (Frau Hauser), mehrere Mitglieder des Rechtsausschusses des Landtages, Vertreter der Religionsgemeinschaften, der Bundeswehr und des Roten Kreuzes sowie in Vertretung des Oberbürgermeisters der Stadt Dresden mit Dr. Lames ein amtierender Bürgermeister und ehemaliger Senatsvorsitzender befanden.

Flott begleitet wurde die Veranstaltung durch das Blechbläserquintett des Polizeiorchesters Sachsen, das die gute Akustik des mit einer Membrane überdachten kleinen Schlosshofs zum Klingen brachte. Justizministerin Meier zitierte eingangs den „Lebenslauf mit Auslassung“ von Jurek Becker, um dann doch auf Einzelheiten bei beiden Präsidenten einzugehen. Dabei gab sie als grüne Ministerin ihrer Freude darüber Ausdruck, dass beide Präsidenten die Begeisterung am Radfahren eint. Bei Herrn Häfner lobte sie seine Fähigkeit, auch mit aussichtslosen Situationen zurechtzukommen, seinen empathischen Führungsstil und seine Verkörperung einer bürgerfreundlichen Justiz auch nach außen. Bei Dr. Ross hob sie seine vorausschauende Planung und seine Zielorientierung hervor. Besonders durchsetzungsstark habe er sich auch in Haushaltsverhandlungen gezeigt. Damit habe sie volles Vertrauen auf seine Bewährung in der neuen Position. Sie dankte auch Frau Bokern für die Übernahme der Stellvertretung des Präsidenten.

Herr Häfner erinnerte in seiner sehr persönlich gehaltenen Rede eingangs daran, dass ihm Corona bei seinem Abschied die „Suppe versalzen“ habe. Insbesondere die positive Testung seiner Frau, mit der er dann Weihnachten per Zoom-Konferenz in verschiedenen Zimmern verbracht habe, stand ihm vor Augen. Er sei froh gewesen, dass er im neuen Jahr dann doch noch sein Dienstzimmer habe ausräumen können. Frau Munz sei ihm bei der Vorbereitung auf seinen Ruhestand sein Vorbild gewesen. Schade fand er es, dass er auch nach



30 Jahren in Dresden infrage gestellt worden sei als einer aus dem Westen. Dabei würdigte er die Leistung aller, die nach der Wende beim Aufbau hätten umlernen müssen. Wichtig sei ihm immer gewesen, Perspektiven zu schaffen, so insbesondere für Bereichsrechtspfleger. Bei gegenseitigem Verständnis und dem Blick nach vorne meinte er, dass sich diese Probleme von selbst lösen würden. Seine letzte OLG-Präsidenten-Konferenz in Dresden mit den Initiativen für eine Modernisierung des Zivilprozesses, Vereinfachungen für den Bürger durch den elektronischen Rechtsverkehr, vereinfachte Scheidung und Reformen des OWi-Verfahrens habe er in guter Erinnerung.

An die Richter gewendet führte er aus, dass die Akzeptanz der Justiz auch Transparenz fordert. Er erinnerte daran, dass Bürgernähe auch bei den Produkten, den Sitzungen und den Urteilen oder Beschlüssen notwendig sei. Wichtig war ihm eine Weiterentwicklung der Justiz, denn der Stolz auf ein bestehendes System reiche nicht aus. Er dankte abschließend allen, insbesondere den Wachtmeistern, die ihm seine Arbeit ermöglicht hätten.

Dr. Ross ging darauf ein, dass Corona eine Herausforderung für alle bedeute. Darüber hinaus sehe die Justiz großen Herausforderungen entgegen. Dies betreffe den Altersaufbau. Zwar seien in den letzten Jahren auch neue Stellen geschaffen worden. Dennoch würden in den nächsten neun Jahren über 60 % der Richterkollegen in den Ruhestand gehen. Jede Alterskohorte danach werde schmäler. Unter dem Leitsatz „Das Leben von heute ist die gute alte Zeit von morgen“ wies er darauf hin, bislang sei die Arbeit berechenbar und stetig gewesen. Darauf könne man sich in Zukunft nicht mehr verlassen.

Die Justiz werde sich nicht nur in den Abgasfällen industriell organisierten Klagewellen gegenübersehen, worauf sie sich einstellen müsse. Wesentlich sei es daher, die Leistungsfähigkeit auf der Höhe der Zeit zu halten. Die Arbeit sei insgesamt weiterhin spannend und anspruchsvoll.

Mit einem reichhaltigen Buffet in dem dadurch recht einladend wirkenden Foyer des Ständehauses klang die Veranstaltung aus.

Wolfram Jena

JUSTIZ, GESCHICHTE UND ARCHITEKTUR: SCHLOSS HARTENFELS IN TORGAU

Während meiner Dienstzeit in der Zweigstelle Torgau der Staatsanwaltschaft Leipzig bin ich öfter gefragt worden, ob wir im dortigen Schloss untergebracht seien, was leider zu verneinen war.

Bis vor 70 Jahren wäre die Antwort anders ausgefallen: Nachdem um die Jahrhundertwende für Gerichte und Staatsanwaltschaften Neubauten im Stil der Neorenaissance in Mode gekommen waren, konnte die Torgauer Justiz mit Schloss Hartenfels eine der größten Schlossanlagen der Renaissance in Europa ihr Eigen nennen. Nachdem Torgau ab der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr Hauptresidenz war, wurde das Schloss überwiegend zweckentfremdet genutzt und so ab 1930 durch Landgericht, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft Torgau.

Die Stadt selbst, nach den Napoleonischen Kriegen 1815 an Preußen gefallen und erst seit 1990 wieder Sachsen zugehörig, verfügte im Lauf der Zeit über eine vielgestaltige Justizorganisation. In der preußischen Ära kam der Gerichtsbezirk Torgau 1816 zum OLG-Bezirk Naumburg und erhielt neben seinem alten Landgericht 1821 ein weiteres, 1833 mit dem Landgericht vereinigtes Gerichtsamt. Aus diesen Jahren (das Schloss diente noch als Kaserne) stammt der repräsentative Justizbau mit historisierender Fassade, der an die Südseite des Rathauses auf der Leipziger Straße angebaut wurde.

Das vereinigte Landgericht ging 1843 in ein Land- und ein Stadtgericht über, bis 1849 wie überall in Preußen ein einheitliches Kreisgericht als Gericht erster Instanz auch in Torgau entstand. Mit der reichseinheitlichen Gerichtsverfassung von 1877 wurden mit Wirkung zum 1. Oktober 1879 die Kreisgerichte in Landgerichte umgewandelt und zusätz-



lich Amtsgerichte geschaffen. Der so entstandene Landgerichtsbezirk Torgau umfasste die Bezirke der Amtsgerichte Belgern, Dommitzsch, Düben, Eilenburg, Elsterwerda, Herzberg, Jessen, Kemberg, Bad Liebenwerda, Mühlberg, Prettin, Schlieben, Schweinitz, Torgau und Wittenberg, wobei Schöfengerichte in Elsterwerda, Torgau und Wittenberg bestanden. Das Landgericht Torgau hatte bis zu vier Zivil- und zwei Strafkammern sowie eine auswärtige Strafkammer in Wittenberg. Seit der Einführung der Staatsanwaltschaft in Preußen im Jahr 1849 verfügte Torgau auch über eine solche bei dem Landgericht und bekam später zusätzlich eine Staatsanwaltschaft bei dem Amtsgericht. Diese Behörden unterstanden dem Generalstaatsanwalt in Naumburg.



Nachdem sich zwischen der Torgauer Stadtverwaltung und dem Landgericht Differenzen wegen der Unterhaltung des Gerichtsgebäudes aufgetan hatten, beschloss die Justiz 1926, das Angebot der preußischen Staatsregierung anzunehmen und nach Schloss Hartenfels überzusiedeln, welches bis dato als Lehrerinnenseminar gedient hatte. 1929 wurde es vom Fiskus vollständig auf die Justizverwaltung übertragen. Aus diesem Anlass fanden erstmals größere Sicherungs- und Restaurierungsarbeiten am Schloss statt, das im Mai 1930 bezogen werden konnte. Landgericht, Staatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft kamen im Flügel C mit dem berühmten „Großen Wendelstein“ unter, das Amtsgericht im Flügel D am Rosengarten.

Doch die Zeiten demokratischer Rechtspflege auf Schloss Hartenfels währten nur kurz. Bereits im August 1943 begann ein weiteres unrühmliches, aber besonders markantes Kapitel der Torgauer Justizgeschichte, als das Reichskriegsgericht, das oberste Militärgericht des NS-Staates, mit seinen vier Senaten kriegsbedingt von Berlin nach Torgau umsiedelte, wo es bis 19. April 1945 Hunderte von Todesurteilen fällte und vollstrecken ließ. Seinen Sitz hatte es im Stabshaus der Torgauer Kaserne, nahm sich aber heraus, auch in den Gerichtssälen im Schloss zu „verhandeln“.

Neben Gerichtsgefängnis und Justizbibliothek beherbergte das Schloss noch etliche freie Wohnungen für Bedienstete, die vom Landgerichtspräsidenten, dem Oberstaatsanwalt und sieben anderen „Justizhaushalten“ bezogen wurden. Die Schlosskirche, 1544 von Martin Luther persönlich eingeweiht, durfte von der evangelischen Gemeinde genutzt werden.

Nach vorübergehender Auflösung 1945 bestand das Landgericht Torgau noch von September 1946 bis August 1952, als es in ein Kreisgericht mit dazugehöriger Staatsanwaltschaft umgewandelt wurde. Schloss Hartenfels wird seitdem überwiegend museal genutzt, ein Besuch lohnt sich zu jeder Jahreszeit. Der besonderen justizgeschichtlichen Bedeutung der Stadt trägt das im Schloss ansässige Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft Rechnung.

Dr. Julian Lubini



AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Gesetzesvorbehalt für dienstliche Beurteilungen BVerwG, Urteil vom 07.07.2021 – 2 C 2.21

Eine städtische Beamtin aus Rheinland-Pfalz griff ihre Anlassbeurteilung mit dem Ziel der Neuabscheidung an. Die maßgeblichen Anforderungen an Beurteilungen sind in Rheinland-Pfalz in Verwaltungsvorschriften enthalten, wobei die betroffene Stadt keine eigene Beurteilungsrichtlinie erlassen hatte, sondern sich an einer Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums orientierte. Die Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die normativen Vorgaben im Land Rheinland-Pfalz für die Erstellung der angegriffenen Anlassbeurteilung durch die Beklagte waren unzureichend.

Dem auch für die Beamten der beklagten Stadt maßgeblichen Landesbeamtengesetz sind keine inhaltlichen Bestimmungen für dienstliche Beurteilungen zu entnehmen. Es ermächtigt lediglich die Landesregierung dazu, in einer Laufbahnverordnung die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen zu regeln. Aber auch die Laufbahnverordnung trifft keine inhaltliche Regelung. In dieser wird lediglich entsprechend Art. 33 Abs. 2 GG bestimmt, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamten zu beurteilen sind, und die oberste Dienstbehörde ermächtigt, das Nähere zu regeln. Entsprechend dem allgemeinen Verständnis sind damit Beurteilungsrichtlinien gemeint, die von der jeweiligen obersten Dienstbehörde als Verwaltungsvorschrift erlassen werden.

Das Fehlen von normativen Vorgaben hat zur Folge, dass die Bedingungen für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen für die im jeweiligen Geschäftsbereich tätigen Beamten und Richter von den Ministerien autonom festgesetzt werden. Die Sichtung der in Rheinland-Pfalz existierenden Beurteilungsrichtlinien belegt, dass dabei von der Exekutive ganz unterschiedliche Modelle für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen entwickelt und dem nachgeordneten Bereich vorgegeben werden. In einigen Bereichen sind nach den Richtlinien lediglich Anlassbeurteilungen zugelassen, während für andere Verwaltungsbereiche die jeweilige Verwaltungsvorschrift Regelbeurteilungen zu bestimmten Stichtagen vorschreibt. Auch wird die für die Funktion der dienstlichen Beurteilung besonders

bedeutsame Frage der Bildung des Gesamturteils in den Beurteilungsrichtlinien stark divergierend geregelt.

Die große Bandbreite an Beurteilungsrichtlinien beeinträchtigt unmittelbar die Vergleichbarkeit dienstlicher Beurteilungen von Beamten innerhalb des Bereichs ihres Dienstherrn und damit deren Funktion im Rahmen einer an Art. 33 Abs. 2 GG orientierten Auswahlentscheidung. Dienstliche Beurteilungen erhalten ihre wesentliche Aussagekraft erst aufgrund ihrer Relation zu den Bewertungen in den dienstlichen Beurteilungen anderer Beamter. Daraus folgt, dass die Beurteilungsmaßstäbe gleich sein und gleich angewendet werden müssen. Der Dienstherr ist danach gehalten, in seinem Organisationsbereich sowohl für die Bildung gleicher Beurteilungsmaßstäbe als auch für deren gleichmäßige Anwendung Sorge zu tragen. Sind dienstliche Beurteilungen nicht in dem Sinne vergleichbar, dass sie einen rechtlich einwandfreien Vergleich der Bewerber ermöglichen, ist der Dienstherr gehalten, sie „kompatibel“ zu machen.

Für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 33 Abs. 2 GG kommt dienstlichen Beurteilungen entscheidende Bedeutung zu. Dienstliche Beurteilungen sind – rechtlich wie tatsächlich – das entscheidende Instrument der Personalsteuerung, mit dem über das grundrechtsgleiche Recht des Beamten auf „ein angemessenes berufliches Fortkommen“ entschieden wird. Die Eignung von dienstlichen Beurteilungen als Vergleichsgrundlage setzt voraus, dass sie inhaltlich aussagekräftig sind. Sie müssen eine tragfähige Grundlage für die Auswahlentscheidung vermitteln.

Angesichts dieser Bedeutung von dienstlichen Beurteilungen für die allein nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG zu treffende Auswahlentscheidung können die Vorgaben für die Erstellung von Beurteilungen nicht allein Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben. Die grundlegenden Vorgaben für ihre Erstellung müssen in Rechtsnormen geregelt werden.

Für eine dienstliche Beurteilung wesentlich in diesem Sinne sind die Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen oder bloße Anlassbeurteilungen, ggf. Letztere als Ausnahme der Erstgenannten) und die Vorgabe der Bildung



des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale. Dieses abschließende Gesamturteil ist Ausgangspunkt des Vergleichs der Bewerber nach Maßgabe des Art. 33 Abs. 2 GG. Allein die Bandbreite der Vorgaben der zahlreichen, insoweit stark divergierenden Beurteilungsrichtlinien der obersten Dienstbehörde des Landes Rheinland-Pfalz zur Bildung eines Gesamturteils belegt die Notwendigkeit einer Entscheidung des Gesetzgebers, der dabei wiederum an Art. 33 Abs. 2 GG gebunden ist.

Der Gesetzgeber ist selbstverständlich nicht gehindert, im Gesetz unmittelbar mehr zu regeln als die genannten wesentlichen Aspekte. Er kann auch den Regelungsgehalt der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG bestimmen, deren Abgrenzung nicht trennscharf möglich ist. Allerdings ist der Gesetzgeber zu einer solch weitreichenden Regelung nicht gezwungen. Denn es besteht im Hinblick auf die Erstellung dienstlicher Beurteilungen kein umfassender Parlamentsvorbehalt. Der Gesetzgeber darf die Exekutive ermächtigen, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zu regeln. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung muss so bestimmt sein, dass vorauszusehen ist, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von ihr Gebrauch gemacht werden wird und welchen Inhalt die aufgrund der Ermächtigung erlassenen Verordnungen haben können. Dagegen wäre es mit den Anforderungen des allgemeinen Rechtssatzvorbehalts unvereinbar, nur wenige Entscheidungen im Gesetz selbst zu treffen und die

Bestimmungen für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen im Übrigen der Exekutive in Gestalt von bloßen Verwaltungsvorschriften zu überlassen.

Auch unter Beachtung der Anforderungen, die sich nach dem Vorstehenden aus dem Vorbehalt des Gesetzes ergeben, bleibt dem Gesetzgeber ein hinreichender (Gestaltungs-)Spielraum, wie er diesen Vorgaben genügt: So ist etwa eine Regelung der rechtlichen Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen nicht zwingend. Wie bereits erwähnt, genügt der Gesetzgeber den genannten Anforderungen auch dadurch, dass er die wesentlichen Aspekte im Gesetz regelt und die weiteren Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen einer Rechtsverordnung aufgrund einer ausreichend bestimmten Ermächtigung überlässt. Das betrifft z. B. den Rhythmus von Regelbeurteilungen, den Inhalt der zu beurteilenden Einzelmerkmale von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, die Festlegung der Funktionen derjenigen Personen, die an der Erstellung der dienstlichen Beurteilung mitzuwirken haben, den Beurteilungsmaßstab und die Vorgaben für die Vergabe der höchsten sowie der zweithöchsten Note (Richtwerte). Klarstellend ist noch darauf hinzuweisen, dass der Normgeber nicht gezwungen ist, die in einer dienstlichen Beurteilung zu bewertenden Einzelmerkmale einem der drei Kriterien des Art. 33 Abs. 2 GG genau zuzuordnen. Es muss nur gewährleistet sein, dass alle Einzelmerkmale, die der Normgeber als für Art. 33 Abs. 2 GG relevant ansieht, in das abschließende Gesamturteil einfließen.

In dem vom Normgeber bestimmten Rahmen, namentlich innerhalb des von ihm vorgegebenen Beurteilungssystems, ist der Dienstherr berechtigt, für verschiedene Gruppen von Beamten (z. B. für Polizeivollzugsbeamte) unterschiedliche Ausgestaltungen des Beurteilungsverfahrens, insbesondere der Beurteilungszeiträume und der Funktion der beteiligten Personen, vorzugeben.

Anmerkung

Abgedruckt ist hier die jüngste aus einer 2020 beginnenden Reihe von drei Entscheidungen des BVerwG zum Gesetzesvorbehalt für dienstliche Beurteilungen (zuvor BVerwGE 169, 254 und Beschluss vom 21. Dezember 2020 – 2 B 63/20). Bedeutsam ist sie wegen der darin aufgestellten Maßstäbe und vor allem aber wegen deren Auswirkungen auf Sachsen, zumal zum Jahresende für einen großen Teil der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte eine Regelbeurteilung zu erstellen ist.

Die Rechtsgrundlagen des Beurteilungssystems sind in den Ländern sehr unterschiedlich geregelt. In Rheinland-Pfalz ist auf der Ebene des formellen Gesetzes nur bestimmt, dass in der Laufbahnverordnung die Grundsätze für dienstliche Beurteilungen geregelt werden können (§ 25 Abs. 1 Nr. 8 RP-BeamStG). Aber auch auf der Ebene der Rechtsverordnung ist der Regelungsgehalt sehr gering. Dort heißt es lediglich, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu beurteilen seien und das Nähere die oberste Dienstbehörde regelt (§ 15 Abs. 1 RP-LaufbahnVO). Am oberen Ende der Regelungsdichteskala befindet sich Bayern. Dort ist nicht nur das Laufbahnrecht in einem Parlamentsgesetz (Leistungslaufbahngesetz – BY-LlbG), sondern in diesem auch die dienstliche Beurteilung recht detailliert normiert worden (Art. 54 – 65 BY-LlbG). Neben der Definition der dienstlichen Beurteilung und der Gegenüberstellung von Probezeitbeurteilung und periodischer Beurteilung werden die Beurteilungskriterien bestimmt. Dafür werden die wesentlichen Aspekte Eignung, Leistung und Befähigung jeweils in verschiedene Einzelgesichtspunkte aufgliedert und wird ein Bewertungsschema für die Bildung der Gesamtnote vorgegeben.

Die Regelungsdichte in Sachsen liegt zwischen diesen Polen. Das Beamtengesetz sieht in regelmäßigen Abständen erfolgende Beurteilungen von Eignung, Leistung und Befähigung vor (§ 93 Abs. 1 SächsBG). Für Ausnahmen von der Beurteilung, die Anlassbeurteilung und für Staatsbeamte, die Grundsätze der Beurteilung und des Verfahrens ist die Staatsregierung zum Verordnungserlass ermächtigt, im Übrigen die Ressorts zur Regelung

durch Verwaltungsvorschrift (§ 93 Abs. 3 SächsBG). Die Sächsische Beurteilungsverordnung regelt die Fälle der Anlassbeurteilung und die Stichtage der Regelbeurteilungen. Es ist ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab zu bilden. Die Notenskala ist ebenfalls geregelt und ausführliche Bewertungsschemata werden vorgegeben. Für die Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten enthält das Richter-gesetz Sonderbestimmungen, die allerdings Inhalt und Verfahren der Beurteilung nicht näher regeln, sondern lediglich die Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit sicherstellen. Dass sich die inhaltlichen Kriterien für die Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten aus der VwV Beurteilung des SMJusDEG ergeben, darf daneben als bekannt vorausgesetzt werden.

Ausgehend von diesem Befund ist die Normenlage in Sachsen nicht grundstürzend defizitär. Die Bestimmung über regelmäßige Beurteilungen ist auf der Ebene des formellen Gesetzes getroffen worden. Allerdings fehlt auf dieser Ebene die Vorgabe der Bildung des abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale. Zudem ist die Verordnungsermächtigung hinreichend konkret und lässt die Regelungstendenz deutlich erkennen; als problematisch könnte sich lediglich erweisen, dass insoweit die Kommunalbeamten ausgenommen sind. Die Beurteilungsverordnung weist eine hohe Regelungs-dichte auf. Insoweit werden die Regelungen auch im Gegensatz zu Rheinland-Pfalz nicht auf die Ebene von Verwaltungsvorschriften durchgereicht. Vielmehr verbleibt den Verwaltungsvorschriften nur ihr originärer Aufgabenbereich, eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen zu gewährleisten. Mit dem Vorbehalt, dass im formellen Gesetz die Bildung der Gesamtnote nicht erwähnt wird, wird man die sächsischen Regelungen als den Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts genügend ansehen können. (siehe auch SächsOVG, Beschluss vom 25. Oktober 2021 – 2 B 259/21 –, dort Rn. 12)

Dr. Andreas Stadler

.....
Name, Vorname

.....
Straße

.....
PLZ, Ort

LSF – Bezügestelle
Postfach 100655
01076 Dresden

.....
Ort, Datum

Personal-Nr.:

Hiermit erhebe ich

WIDERSPRUCH

gegen die Besoldung für das Jahr **2021**. Dieser Widerspruch nach § 54 Abs. 2 BeamtStG dient der Sicherung meiner Rechte mit Blick auf erhebliche Zweifel daran, ob das gegenwärtige Besoldungsniveau das Mindestabstandsgebot wahrt. Insbesondere verweise ich auf die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – maßgeblichen Kriterien.

- Ich habe mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kinder. Dieser Widerspruch dient zudem der Sicherung meiner Rechte mit Blick auf erhebliche Zweifel daran, ob die Zuschläge zur Besoldung für das dritte und jedes weitere Kind den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere verweise ich auf die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – maßgeblichen Kriterien.

Zudem bitte ich, die Bearbeitung dieses Widerspruchs vorerst zurückzustellen, bis der Sächsische Landtag Gelegenheit hatte, die Besoldung für das Jahr 2021 aufgrund der oben genannten Entscheidungen neu zu regeln. In diesem Fall werde ich eine Rücknahme des Widerspruchs erwägen oder, sollte es nicht zu einer Neuregelung kommen, das Verfahren neu anrufen.

Das bekannt gewordene Lösungskonzept des Finanzministeriums, das vor allem in Änderungen der Beihilfe besteht, halte ich für verfassungsrechtlich nicht tragfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

- > **Basis-/Anfechtungsgutachten** 390,- €*
Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme
- > **Komplettgutachten** 580,- €*
Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme
- > **Vollgutachten** 690,- €*
3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik